Bavar.
1101
m

Bavar. 1101 m

Digitized by Google

<36622475850011

<36622475850011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bavar.
1101
m

Bav.
1101 m.

Gewohnheits-Rechte

über

die Haupt-Mängel

im

Viehhandel,

welche

im Gerichts-Bezirk von Landau gesetzliche Kraft haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Landau,
gedruckt und zu haben bei Georges u. Prinz.

Digitized by Google

Bavar. 1101 m

Civilgesetzbuch Artikel 1648.

„Die Klage, welche aus den Hauptmängeln entspringt,
„muß durch den Käufer in kurzer Frist angestellt werden, je
„nachdem die Beschaffenheit dieser Mängel und der Orts-
„Brauch, wo der Verkauf geschehen ist, es erfordern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Damit die durch vordere heilsame Verordnungen merklich schon verbesserte inländische Viehezucht, nun auch in Handel und Wandel die erwünschte Beförderung erhalten möge, so wurde nothwendig erachtet, nicht nur mehrere hierzu vorzüglich bequeme neue Viehemärkte zu errichten, und einige deren würklich bestehenden minder schickliche vollkommen abzustellen, sondern auch nachstehende punctirliche Vorschrift und Ordnung, worauf fürterhin nicht nur auf denen Märkten, sondern auch überhaupt bey jedem Viehehandel vest gehalten werden solle, zu verfassen, solcher annebens eine besondere Verzeichniß jener Mängeln beyzufügen, welche sowohl bey denen Pferden, als dem Hornviehe in gesammten Churpfälzischen Oberämtern, und denen drey Hauptstädten einförmig und

allein, mit Ausschlus aller anderen für wahre, den Kauf und Verkauf zernichtende Hauptmängel gehalten werden sollen, mit dem Bemerken, wie lang ein Verkäufer davor gut stehen müsse, auch was sonsten wegen Besichtigung eines damit behafteten Stuck Viehes fort der diesfallsigen Anzeigen an die Obrigkeitliche Behörde, und den Verkäufer wesentlich zu beobachten seye.

§. 1.

Sollen in Gemäsheit vorderer Verordnung vom 12ten Juni 1761 die Viehemärkte insgemein auf Dienstag oder Mittwoch, und also auf einen solchen Markttag gehalten werden, wo das zu Markt kommende Viehe nicht Tags vorhero mithin auf Sonn- oder Feyertäg über Land getrieben werden müste.

§ 2.

Seynd die denen Oberämtern, und Städten verliehene Viehemärkt ihrer verschiedener Zeit halber, wann solche

gehalten werden, vorhero allenthalben genugsam zu verkünden.

§. 3.

Sollen zu Haltung deren Viehemärkten raumliche, und den Verkäufern vorzüglich bequeme Plätz ausersehen, auch erforderlichen Falls darzu besonders eingerichtet, und die gehörige Obsorg getragen werden, daß ein jeder den Markt besuchender für sich und sein Viehe genügliche Unterkunft und Verpflegung in billigem Preiß finde.

§. 4.

Bleibt deren Unterthanen freyen Willkühr nach, wie vor überlassen, ob sie ihr verkäufliches Viehe zu Haus oder auf denen Märkten veräusseren wollen, gleichwohlen versiehet man sich zu derenselben Eifer für das gemeine, und eigene Besten, daß sie die ihnen vorzüglich bequem liegende Viehemärkte durch Zufuhr ihres verkäuflichen Viehes selbsten mit beförderen, und in Aufnahm zu bringen suchen werden, wes Endes dann auch

§. 5.

Jedem Verkäufer gestattet wird, nicht nur groses, sondern auch alle Gattung kleinen Viehes nach Gutfinden auf die Märkte zu bringen.

§. 6.

Soll durchgängig und in einer Gleichheit auf allen Viehemärkten künftighin von jedem Pferd und grosem Stuck Rindviehe vier Kreutzer, und also von einem Paar Ochsen acht Kreutzer, von einem kleinen Stuck Viehe aber als Rind und Kälber nur die Helfte mit zwey Kreutzer an Marktgeld erhoben, von der minderen Viehegattung, als Hämmel und Schwein dahingegen, wann solche zu Markt gebracht werden, solle für drey Stuck deren ersteren lediglich ein Kreutzer, und eben so viel von einem einzeln Schwein gezahlet, wo aber eine ganze Trupp derley Viehe dahin getrieben würde, alsdann nur von zehen Stuck zwei Kreutzer an solcherley Gebühr entrichtet werden.

Digitized by Google

§. 7.

Sollen die den Markt besuchende fremde so wohl als eigene Unterthanen und Handelsleute wegen einer anderwärts contrahirten den Viehehandel gar nichts angehenden Schuld auf, und während der Marktzeit keineswegs angegangen, oder auch nur im mindesten bekümmeret, sondern die Glaubigere vielmehr mit derley Ansprüchen an ihres Schuldners gehörige Instanz und Obrigkeit hin verwiesen werden.

§. 8.

Dahingegen mag und soll in Fällen, wo von Inn- oder Ausländern vermög Attestati oder sonsten erweislich etwas auf einem Markt gehandelt, und bedungen worden, auch der entgegen handelnde nach durchgängig bestehenden Marktrecht auf Betretten zur Marktzeit angegangen, gerichtlich darum besprochen, und von der einschlagenden Behörde zum Erfüllen seines Versprechens angestrenget werden.

Digitized by Google

§. 9.

Wann ein Viehehändler oder auch sonsten jemand seinen Sohn, Knecht, oder Viehetreiber mit Viehe auf den Markt schickete, und von diesen daselbst ein- oder mehrere Stück verkaufet würden, so soll sothaner Verkauf in allweg bestehen, und von dem Eigenthümer unter keinerley Vorwand angefochten, oder gar zernichtet werden können; Sollte aber im Gegentheil ein noch unter Elterlichen Gewalt oder in Diensten stehender Sohn und Knecht oder Viehetreiber ein Stuck Viehe Nahmens seines Vatters oder Dienstherrn auf dem Markt erkaufen, so sollen diese an sothanen Erkauf anderst nicht gebunden seyn, es würde dann von dem Verkäufer durch ein Atteſtat oder auch nur einen einzigen glaubhaften Mann dargethan werden, daß der Sohn Knecht oder Viehetreiber von seinem Vatter oder Dienstherrn zum Vieheerkauf besonders abgeschicket worden seye, wo sodann leztere deren ersteren Handlungen kundbaren

Rechten nach zu vertretten allerdings schuldig seynd.

§. 10.

Da zu Bevollständigung eines Kauf- und Verkaufs wesentlich nur beyder Theilen Einwilligung erforderet wird, so soll alsdann, wo noch besonders der sogenannte Ein- oder Handschlag hinzu gekommen, um so weniger mehr ein Theil davon für sich allein abzugehen ermächtiget seyn.

§. 11.

Würde aber ein Handel zwischen Käufer oder Verkäufer alleinig geschlossen, so fort erst bey nachsuchender Protocollirung und Erholung des gewöhnlichen Markt-Attestats über die verabredete Bedingnissen Streit entstehen, und desfalls von keinem Theil etwas verläßiges dargethan werden können, so soll ein solcher Contract zwar für ohngültig erkläret, gleichwohlen aber seiner Zeit bey näherer Aufklärung derjenige Theil, welcher den anderen gegen die getroffene

Bedingnissen zu bevortheilen, und den Handel blos in dieser Absicht erweislich zu zernichten getrachtet, nicht nur mit 5 fl. ohnnachläßiger Straf beleget, sondern auch zu Vesthaltung des Contracts mit allen seinen Bedingnißen angehalten werden.

§. 12.

Unter fremd- und einheimischen Unterthanen oder Viehehändlern soll eine durchgängige Gleichheit bestehen, und letzteren gegen erstere auf dem Markt kein Vorrecht oder Auslösung unter was Vorwand es auch immer geschehen mögte, gestattet werden.

§. 13.

Wann der Kauf und Verkauf eines Stuck Viehes ohne einige Bedingnis und Vorbehalt geschehen, so ist in sothanem Fall ein Verkäufer lediglich für die unten näher zu bestimmende Hauptmängel zu haften schuldig.

Digitized by Google

§. 14.

Würde ein Theil nach würklich zu Stand gekommenen Handel zu seiner mehreren Sicherheit dessen Protocollirung und ein Atteſtat darüber anverlangen, der andere aber durch die Mitanzeig sich hierzu in Güte nicht verſtehen wollen: ſo ſoll alsdann der ſich widerſetzende Theil in eine Straf von fünf Gulden verfallen, und gleichwohlen den Contract zu halten ſchuldig ſeyn, das Atteſtat anbey auf derer etwa bei dem Contract zugegen geweſener Zeugen-Ausſage ertheilet werden.

§. 15.

Damit aber auch ein jeder deren contrahirenden Theilen der ſicheren Erfüllung ſeiner bei dem Handel verabredeten Bedingniſſen vergewiſſeret, und in Zukunft vor allen darüber entſtehen mögenden Streit bewahret ſeyn möge, ſo ſoll eines jeden Markt- und Ortsvorſtand einen ſolchen Handel auf Erforderen ohne mindeſten Verſchub ad Protocollum zu nehmen, und darüber

Digitized by Google

das geeignete Atteſtatum zu ertheilen verbunden ſeyn.

§. 16.

Sollen künftighin im ganzen Land keine andere als gedruckte mit Churfürſtlichen Stempel ſub Numero I verſehene Atteſtata, und zwarn nach dem am Ende erſichtlichen Formular bei Vermeidung einer Straf von 10 Reichsthaler ertheilet, darinnen alle bey dem Contract verabredete Bedingnißen mit kurzen jedoch deutlichen Worten nebſt der Farbe und beſonderem Kennzeichen des verhandelten Stuck Viehes, und wann deren mehrere ſeynd, eines jeden ins beſondere, auch Jahr, Monat, Tag und Ort bemerket, von dem Schultheißen, oder ſonſtigen Oberen des Orts eigenhändig unterſchrieben, und hievor ſammt der kurzen und deutlichen Protocollirung von jenen, damit hauptſächlich beſchäftiget ſeynd, zur Gebühr 12 kr. für ſich eigends, dann 3 Kreutzer vor das gemeine Aerarium zu Vergütung des Drucks und Stempels, und alſo überhaupt ein mehreres

nicht, als 15 kr. erhoben werden; woran, in so fern nichts anderst bedungen worden, jeder deren contrahirenden Theilen die Halbscheid zu bezahlen hätte.

§. 17.

Wann auch das Atteſtat über ein Paar Ochſen und unterweilen mehrere von einem Käufer erhandelte Stuck Rindviehe ertheilet werden muß, ſo ſolle doch hievor lediglich die bey vorſtehendem Absatz beſtimmte Gebühr ad 15 Kreutzer in dorten erwähnter Maas erforderet werden.

§. 18

Ein jeder angezeigter Viehehandel ſoll in ein beſonderes hierzu allein gewidmetes Protokoll unter genauer Bemerkung des Kaufpreißes pflichtmäßig eingetragen werden.

§. 19.

Bey Tauſch- und Vertauſchung eines Stuck Viehes gegen das andere ſoll auf Anmelden deren Contrahenten vor ein

jedes ein besonderes Attestat gegeben werden.

§. 20.

Bei Tausch- und Vertausch soll auch jedes Stuck Viehe zu Geld angeschlagen, und der beliebte Werth oder Anschlag in dem Markt-Protocoll auf Erforderen genau bemerket werden, damit bey sich etwa äußerenden Mangel eines solchen Stuck Viehes alsdann über den Werth kein Streit entstehen möge.

§. 21.

Jede Protocollirung soll dem ertheilten Attestat vollkommen gleichförmig seyn, auch mit besonderer Vorsicht und Behutsamkeit geschehen, damit auf den Fall wo etwa das Attestat verlohren gienge, und über den Erkauf oder Anschlagspreis Streit entstünde, sich jeder Theil mit einem Extractu Protocolli, für welchen einschlieslich des Stempelpapier mehr nicht als acht Kreutzer bezahlet werden sollen, nöthigen falls legitimiren könne.

Digitized by Google

§. 22.

Zu Marktzeiten soll auf dem Land Schultheiß, Bürgermeister und Gerichtsschreiber, oder nöthigenfalls auch mehrere des Gerichts, in denen Städten aber der Vorgesetzte mit denen Burgermeistern und zeitlichem Stadtschreiber zu geschwinder Beförderung solcher Attestaten sich auf dem Rathhaus, oder einem sonsten dem Markt nächst gelegenem schicklichen Ort einfinden, und bei schwerer Verantwortung sich hierinn keineswegs saumselig erzeigen.

§. 23.

Nicht nur zu Markt, sondern auch zu allen übrigen Zeiten sollen von sämmtlichen Churpfälzischen Oberen u Staabshaltern auf Erforderen keine andere als die ad §vum 16 erwähnte gedruckte Attestata über den Viehverkauf oder Tausch, und zwarn gegen die dorten gleichermaßen bestimmte Gebühr ertheilet, anbey auch die vorgeschriebene Protocollirung bey empfindlicher Straf niemalen außer Acht gelassen werden, wes Endes dann von

gesammten Oberämteren, und denen drei Hauptstädten die nöthige Vorkehr alsbalden zu treffen wäre, damit nicht nur für jene Ortschaften, worinnen Viehemärkte angeleget sind, sondern auch bei anderen Communen solche Atteſtata auf gemeine Kösten in ziemlichem Vorrath angeschaffet, und eine sichere Anzahl davon denen bestellten Markt-Commissariis oder einem zeitlichen Rhentmeister wegen Bezug der hievon zur gemeinen Cass gewidmeter Gebühr ad 5 Kreutzer zur gebührenden Verrechnung und Abgab an die Behörde zugestellet werden mögte.

§. 24.

Sollen dergleichen Atteſtata, und die darinnen bemerkte Bedingnißen in gerichtlichen Vorkommnißen von solcher Glaubwürdigkeit und Würkung seyn, daß hierwieder keine andere, als auf der Stelle summariter erweisliche Einreden Platz greiffen können.

§. 25.

Weilen öfters bei dem Viehehandel

die contrahirende Theil nicht gern den wahren Preiß von dem erkauft- und verkauften Viehe bekannt gemacht, und dem Atteſtat einverleibet haben mögten, ſo ſolle dieſes von derenſelben Willkühr lediglich abhangen, und nach ihrem Verlangen der Preis nicht in das Atteſtat eingerucket, ſondern nur in dem Protocollo zur hinkünftigen Nachricht bemerket werden.

§ 26.

Damit auch der Viehehandel in Beibehaltung des für Handelsleute ohnumgänglich nöthigen Credits noch mehreres beförderet werde, ſo ſollen Obrigkeiten auf einkommende Klagen denen Schuldnern keine allzulang verzögernde Terminen geſtatten, ſondern hierinnfalls ſtracke Rechtshilfe leiſten, und ſich dieſertwegen außer aller Verantwortung halten.

§. 27.

Nachdeme der bisherig öfteren Erfahrung nach über die Legalitæt der Beſichti-

gung und Erkanntnis deren bei dem Viehe eintrettender Hauptmängeln, und vorzüglich jener über den Befund sehr ohndeutlicher auch mannigmal gar widersprechend abgegebener Parere die kostspielig schwereste Rechtshändel entstanden seynd, so sollen zu dessen hinkünftiger Abstellung und mehrerer auf pflichtmäßiger Verläßigung eines solchen Hergangs gesammte Oberämtere und drey Hauptstädte in verschiedenen, besonders aber denen Marktortschaften einige bestens erfahrne, tüchtige Pferds- und eben so viel Hornvieheverständige, so weit es immer thunlich, in Pflichten nehmen, und von solchen allein hiernächst die Besichtigung des mangelhaften Viehes eben so, wie die Ertheilung einer pflichtmäßig schriftlichen Erkanntniß oder Parere mit gänzlicher Ausschließung anderer hierzu besonders nicht beeydigter Experten bewürken lassen.

§. 28.

Jedem dieser verpflichteten Viehe-verständigen soll vor seine Besichtigung

und darüber ertheilte schriftliche Erkanntnis inner Ort 30 kr. und ausserhalb 1 fl. des Tags einschlieslich der Zehrung verrichtet werden.

§. 29.

Damit aber auch zu jeder Manns Wissenschaft zuverläßig gelange, welche Viehemängel fürterhin in der ganzen Churpfalz eigentlich als wahre den Kauf und Verkauf zernichtende Hauptmängel zu achten seyen, auch wie darüber allenthalben verfahren werden solle, so geschiehet hierunter folgende einförmige Bestimmung.

Als bey denen Pferden.

§. 30.

Sollen mit Verwerfung aller anderen etwa bis anhero hin und wieder bestandener, durchgängig in gesammten Oberämtern und denen drey Hauptstädten nur folgende Hauptmängel bey denen Pferden als Hauptmängel angesehen werden.

1° Der s. v. Rotz.
2° Die Kränk oder fallende Sucht.
3° Schlehbauch oder dämpfig.
4° Kollerer, kollerisch, stettig, Hirnwuth und Dummkopf oder Umgänger.
5° Die Fistel.
6° Gestohlen.

§. 31.

Jedes Pferd, welches mit einem deren fünf ersteren Hauptmängel behaftet ist, solle binnen vier Wochen und einem Tag, den Tag des Verkaufs mitgerechnet, dem Verkäufer ruckgegeben, und von diesem hiergegen der ganze Kaufschilling nebst denen bei der gerichtlichen Anzeig und Besichtigung gehabten Auslagen ausschlieslich jedoch der Fütterung und denen bei dem Ankauf etwa aufgegangener Zehrungs-Kösten zuruck gezahlet werden.

§. 32.

Diese angesetzte Frist soll dergestalten peremtorisch und nachtheilig seyn,

Digitized by Google

daß, wann ein solcher Hauptmangel auf den letzten Tag bey der Behörde nicht würde angezeiget werden, der Käufer alsdann damit keineswegs mehr zu hören seye, sondern den diesfalls erleidenden Schaden seiner eigenen Saumseligkeit beyzumessen habe.

§. 33.

Ist aber ein Pferd erweislich gestohlen, und somit von dem Eigenthümer der rechtlichen Befugniß nach ohnentgeldlich ruckgenommen worden so solle alsdann auch dem Käufer von seinem Verkäufer der Kaufschilling nebst allen diesfalls sich etwa ergebenen Gerichtskösten ruckerstattet, und hierzu keine sichere oder beschränkte Zeit, wie bei denen übrigen Hauptmängeln anberaumet werden.

§. 34.

Damit all dasjenige sorgfältig vermieden werde, so auch nur von weitem einigen Anlaß zu kostspieligen Processen geben könnte, so solle wegen Ordnungsmäßiger Besichtigung eines mangelhaft

erscheinenden Stuck Viehes die zeitliche Anzeige bei der obrigkeitlichen Behörde geschehen, und von dem Käufer keine Privat- oder einseitige Besichtigung noch auch durch einen einzeln geschwohrnen Artis peritum, wovon hiernächst kein richterlicher Gebrauch gemacht werden kann, vorgenommen, oder veranlasset werden.

§. 55.

Nebst einer solchen bei der einschlägigen Obrigkeit zu bewürkender Anzeige hätte auch Käufer auf den Fall, wo das erkaufte Stuck Viehe binnen der bestimmten Gewährleistungs-Zeit aufstößig oder gar crepiren würde, seinem Verkäufer, wann solcher nicht allzuweit, und über eine Tagereis entfernt ist, davon zeitliche Nachricht zu geben, und zur vorhabenden Besichtigung einzuladen, welches besonders bey denen Pferden, wann sich bey denenselben der s. v. Rotz äußert, nothwendig seyn will. Sollte aber der Verkäufer über eine Tagsreise, oder gar noch weiter entfernt seyn, so mag alsdann

die vorgeschriebene Besichtigung eines mangelhaft erscheinenden oder würklich schon crepirten Stuck Viehes, auch ohne dessen Beyseyn geschehen, und selbigem hiernächst blos das ausgefallene pflichtmäsige Parere mit genauer und kennbarer Beschreibung des mangelhaften oder gefallenen Stuck Viehes zugestellet, allenfalls auch die Haute, wann es ein Stuck Rindviehe ist, vorgezeiget werden.

§. 36.

Damit aber in Fällen, wo eine solche Erreichnis dem Verkäufer zur selbst Erscheinung würklich bekannt gemacht worden, es von diesem, wie schon mehrfällig geschehen, nicht in Abrede gestellet werden könne, so solle zu Verhütung diesfallsiger Widersprüchen und Streithändeln derley Anzeigen jedesmalen dem Schultheißen oder Gericht des Orts, worunter der Verkäufer setzhaft, geschehen und von diesem alsdann solches dem Verkäufer sogleich bekannt gemacht, oder sonsten durch den Gerichts- auch gemeinen Diener, der hiernächst auf Erforderen

eine beglaubte Zeugnis darüber in dem Gericht ablegen kann, bewürket werden.

§. 57.

Solle von denen Oberämtern und übrigen Justiz-Stellen, bey welchen wegen derley Viehemängeln Anzeig und Klag geschehen, schleunige Hilfe geleistet, die von denen verpflichteten Werksverständigen abgegebene Befunds Anzeig wohl eingesehen, darauf in Abfassung der Urthel vorzügliche Rucksicht genommen, und Summarie erkannt, so fort ohne besonders erhebliche Ursachen nicht leicht einer Apellation Statt gegeben werden.

§. 58.

Wird denen Käuferen bey Vermeidung ziemlicher Straf und allenfallsigen Verlust ihrer Klage anmit ausdrücklich verboten das mit einem Hauptmangel behaftete Stuck Viehe ohne vorherig Obrigkeitlichen Bescheid oder selbstiger Einwilligung des Verkäufers solchem eigenen Gefallens heim zu schicken.

Digitized by Google

Hauptmängel bei dem Hornviehe.

§. 39.

Als wahre Hauptmängel bei dem Hornviehe sollen durchgängig in einer Gleichheit gehalten werden.

1° Die Perlen, Zapfen, Meerlinsen, oder insgemein Franzosen.
2° Die fallende Sucht oder Kränk.
3° Die trockene und naße Lungen-, auch Milzfäulung, jedoch nur bei dem mageren oder Zugviehe.
4° Der Umgang oder Schwindelhirn, und Hirnwuth.
5° Der Krebs- und Kieferwurm, oder sogenannte Bäckler.
6° Gestohlen.

Wovor ein Verkäufer seinem Käufer ebener masen vier Wochen ein Tag, wie oben bey denen Pferden in dem 31 und 32ten Absatz die Bestimmung geschehen, zu haften schuldig seyn solle.

§. 40.

Wann aber ein Stuck Viehe mit

denen Zapfen, Meerlinsen, oder sogenannten Franzosen behaftet, erfunden würde, so solle Verkäufer in Gemäsheit vorderer Verordnung und hiernach durchgehends bestehender Observanz für solchen Hauptmangel ein halbes Jahr dergestalten zu haften verbunden seyn, daß bei wahrnehmendem diesem Mangel in denen drey ersteren Monathen derselbe den ganzen Kaufschilling nebst Gerichts- und Besichtigungs-Kösten seinem Käufer ruckzuerstatten, die Fütterung jedoch nicht zu vergüten hätte; würde sich aber sothaner Mangel erst in dem zweyten viertel Jahr entdecken, so haben alsdann Käufer und Verkäufer diesfallsigen Schaden und Verlust mit einander zu theilen, sofort lezterer nur die Halbscheid des Kaufschillings, nebst oben erwähnten Kösten auch zur Hälfte ruckzuzahlen; Nach gänzlichem Umlauf der sechs Monaten dahingegen hat Käufer gar keinen Ruckgang mehr an seinen Verkäufer zu suchen, sondern den diesfallsigen Verlust eigends zu ertragen.

Digitized by Google

§. 41.

Würde ein Stuck Viehe vor frisch und gesund auch von allen Mängeln frey verkauft, so solle dem Käufer zu seiner diesfallsig-genüglichen Erkundigung eine peremptorische Frist von 14 Tägen, so ferne ein anderes ausdrücklich nicht bedungen worden, gestattet seyn, binnen welcher Zeit er das ungesund oder mangelhaft erfundene Stuck Viehe entweder zuruckgeben, oder den Mangel der Obrigkeit anzeigen, in Entstehung dessen und nach Umlauf dieser Zeit aber solches, wann es anderst nicht mit einem deren obbenannten Hauptmängel behaftet ist, für sich zu behalten schuldig seyn solle.

§. 42.

Vor diejenige Mängel, welche zufällig sich über Macht äusseren, als da seynd zum Exempel die Milzkrankheit, das wilde Feuer, und das Ueberblut soll Verkäufer keineswegs zu haften verbunden seyn.

Digitized by Google

§. 43.

Bey denen öfters bis in die drittere Hand geschehenen Vertauschungen eines Stuck Viehes gegen das andere, und hiernach erst wahrgenommenen Hauptmängel solle Verkäufer dem Käufer, oder jenem, so es eingetauscht, wann anderst die zur Gewehrleistung oben bestimmte Zeit noch nicht verstrichen wäre, mehr nicht als den angeschlagenen Werth nebst denen wegen Erkanntnis des Mangels aufgegangener Kösten, keineswegs aber auch den angeblich entgangenen Gewinn zu ersetzen schuldig seyn.

§. 44.

Wegen dem gestohlenen Hornviehe soll es wie oben ad §vum 33 bey denen Pferden gehalten werden.

§. 45.

Da auch schlieslichen mannigfältiger Betrug und ganz besondere Uebervortheilung deren Käufern darinnen verübet wird, daß mancher eigennütziger Bauer

oder Jud bey Wahrnehmung einer ansteckenden Seuche oder Krankheit immer seinen Wohnorth, sein übriges darmit sichtbarlich noch nicht behaftetes Viehe sogleich zu verhandeln suche, und dadurch die nemliche Seuche in andere Orthschaften verbreite, so solle fürterhin bey Zernichtung eines solchen Handels und empfindlichster Straf niemand sich unterfangen, alsdann, wann er unter seinem Viehe eine Krankheit verspüret, von solchem oder auch dem dabei stehenden gesunden Viehe etwas inner oder außer Orths zu verkaufen, sondern solches alsbalden der Orthsobrigkeit anzeigen, damit entweder die erforderliche Cuhr- und Hilfsmittel in Zeiten herbeygeschafft oder befindenden Dingen nach die Erlaubniß zum Verkauf gegeben werden mögte.

Mannheim, den 20. März 1776.

Churpfälzische Regierung.

C. P. Freyh. v. Venningen.

Hochfürstl. Speyersche Verordnung

vom 15. November 1746.

Demnach Wir wahrgenommen haben, daß bey Kauf- und Verkaufung der Pferden, auch Horn- und andern Viehes, wegen der Gewährzeit sich mehrmalige Anstände ergeben haben, und in denen fürstlich hochstifts Landen zeithero dieserthalben keine gleichförmige Observanz gewesen, als verordnen Wir in Kraft dieses zukünftigen genaue Beobachtung und Publikation bey sämmtlichen untergebenen Amtsorten, daß so viel die Pferde betrifft, folgende Hauptmängel dergestalten zu gewähren seyen, daß der Verkäufer:

1) für s v. Rotzig, es seye gleich Hirn- oder Lungenrotz, welcher durch einen andern künstlichen Gebrauch auf vier Wochen und länger gestillet, und verborgen werden kann, zwey ganze Monat.

2) Für krettig oder fistlich.

3) Für Kolterer, er seye gleich Hirn-Mondisch oder Schlaf-Kolterer.

4) Für verstöckt oder hertzschlächtig, für jeden solchen Fehler vier Wochen und einen Tag.

5) Für gestohlene oder diebischer Weise entwedete Pferde nach denen allgemeinen Rechten der Verkäufer gutstehn.

Bei dem Rindt- oder Hornviehe.

1) für perlich und zäpfig;

2) für mehrtägig; beede 8 Wochen;

3) für hart lungenfäulig;

4) Umgänger oder schwindelhirnig;

5) Böckler oder offener Krebs, oder wann derselbe auch gleich zugeheilet ist, für jeden solchen Mangel vier Wochen ein Tag zu Gewährschaften.

Bei dem Schaafviehe.

Für den Repp- oder Anbruch vier Wochen ein Tag, anbey solche reppige Schaafe auch nicht weidtüchtig, sondern nach verspürtem Mangel aus- und fortzuschaffen sind.

Digitized by Google

Letztlichen: Beim Verkauf deren Schweine, der Verkäufer für die Finnen durchgehends vier Wochen ein Tag gut seyn und Gewähr leisten solle.

Bei solchen Fällen aber der Ankäufer wegen der dem Verkäufer zu thun schuldige Anzeige sowohl als zeitlich vorkehrender Besichtigung des mangelhaften Stuck Viehes sich vorzusehen und nach der in hiesigen fürstlichen Landen gewöhnlichen Observanz sich zu richten hat. Wir ersehen Uns hierüber einer genauen amtlichen Aufsicht, Befolg- und Nachachtung, sind anmit ꝛc. ꝛc.

Abänderung

hinsichtlich der Gewährschaftszeit.

Verordnung vom 22. August 1748.

Und letzlichen thun Wir aus sonderbarer Uns bewegenden Umständen die Anno 1746 der Gewährschaftszeit halber ergangenen Verordnung (so viel das Hornvieh betrift) hinwiederum hiedurch aufheben, und wollen, daß künftig hin, solche Gewährzeit ein halb Jahr lang

dauern und es folgender Gestalten damit gehalten werden solle: werde an einem solchen Hornvieh sich einiger deren in der Verordnung von Anno 1746 specificirter Mängeln im ersten Viertel Jahr zeigen, solle der Schaden dem Verkäufer allein, hingegen im andern Viertel Jahr dem Käufer und Verkäufer zur Halbscheid, nach Verfluß des halben Jahrs aber dem Käufer allein zur Last fallen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Gutachten über die Verordnungen und der Rechtspflege des hohen Raths im Elsaße.

Durch Ballet, K. Notar der Präfektur Hagenau.

Colmar 1788.

Bey Pferde-Kauf oder Verkauf, treten folgende Bestimmungen rücksichtlich der unsichtbaren oder unerkennbaren Pferdemängel, für welche der Verkäufer bürgen muß, ein:

Dieser Mängel sind drey; nemlich:

1° Dampf- oder Herzschlächtigkeit, auch Haarschlächtigkeit.
2° Rotz; und
3° Steifkoller.

Was die andern Mängel anbelangt, für welche der Verkäufer bürgen muß, so befolgt man die Gebräuche, der nächstgelegenen Viehmärkte; im Allgemeinen

dauert im Elsaß die Pferdebürgschaft während sechs Wochen.

Für allgemeine und besondere Krankheiten des Hornviehs wird nur 14 Tage gebürgt; eben so für jene der Pferde; mit Ausnahme des Aussatzes, für den man ein Jahr, und der fallenden Sucht, für welche man sechs Monate gut stehen muß.

Wenn sich, zwischen Käufer und Verkäufer Streitigkeiten erheben, wenn entschieden werden soll, ob die Krankheit des Viehes in die Zahl derjenigen gehöre, für welche Bürgschaft geleistet werden muß, oder auch die Zeit zu bestimmen ist, wie lange diese Bürgschaft dauern soll, so entscheiden hierüber die Zeugnisse der Vorgesetzten und der beeidigte Experten, der nächst gelegenen Viehmärkte.

Fällt das Thier in dem Zeitraum der zur Bürgschaft bestimmt ist, so ist der Käufer gehalten, solches durch geschworne hiezu bestimmte Personen öffnen zu lassen, diese stellen ein Gutachten über

Digitized by Google

die Krankheits-Gattung aus; um jeden Zweifel zu benehmen, daß das gefallene Stück, wirklich das Gekaufte seye, soll man nach der Gattung der Thiere, entweder die Haut oder die Hörner aufbewahren.

Die Rücknahme einer Kuh kann auch dann noch in Anspruch genommen werden, wenn solche als trächtig verkauft und keine Zeit bestimmt, wenn solche kälbern soll, im Falle, daß solches nicht eintrifft oder sich anders verhält.

Digitized by Google

Robert Kitterer
Sep. 1993
binderei
Digitized by Google